

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/7/18 2Ob162/52, 1Ob514/76, 6Ob594/80, 9Ob266/98b, 2Ob124/17z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.07.1952

Norm

ABGB §657

ABGB §658

Rechtssatz

Geldvermächtnisse sind in der Regel Gattungsvermächtnisse. Hat der Erblasser einen bestimmten Geldbetrag aus einem näher bestimmten Teil seines Vermögens vermach und wird der Betrag derart im Nachlaß nicht vorgefunden, so ist das Vermächtnis wirkungslos und kann nicht aus einem anderen Vermögensteil verlangt werden; § 658 ABGB ist unanwendbar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 162/52

Entscheidungstext OGH 18.07.1952 2 Ob 162/52

SZ 25/203

- 1 Ob 514/76

Entscheidungstext OGH 07.04.1976 1 Ob 514/76

- 6 Ob 594/80

Entscheidungstext OGH 29.10.1980 6 Ob 594/80

JBI 1982,206 = SZ 53/135

- 9 Ob 266/98b

Entscheidungstext OGH 07.10.1998 9 Ob 266/98b

nur: Hat der Erblasser einen bestimmten Geldbetrag aus einem näher bestimmten Teil seines Vermögens vermach und wird der Betrag derart im Nachlaß nicht vorgefunden, so ist das Vermächtnis wirkungslos und kann nicht aus einem anderen Vermögensteil verlangt werden; § 658 ABGB ist unanwendbar. (T1)

- 2 Ob 124/17z

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 124/17z

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0012607

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at